

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster 40.04**
- ▶ **Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Hafen-, Hansa-, Herz-Jesu-Viertel in Münster**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster 40.04

vom 22. 6. 2015 (Amtsblatt der Stadt Münster 2015 S. 108)

vom 26. 5. 2021

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2019 (GV NRW, S. 1029), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. 9. 2020 (GV NRW, S. 916) hat der Hauptausschuss der Stadt Münster am 19. 5. 2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [epidemische Lage] in seiner Sitzung am 19. 5. 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster (PTA-Berufsfachschule) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münster, die nach § 5 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl I S. 228) als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt

§ 2 Zulassung

Zu dieser Berufsfachschule wird zugelassen, wer die Fachoberschulreife erlangt hat oder eine gleichwertige Ausbildung nachweist.

§ 3 Lehrgangsjahr/Ferien

(1) Für die Ausbildung des/der pharmazeutisch-technischen Assistenten/-innen bietet die Berufsfachschule zweijährige Lehrgänge an, die eine theoretische und eine praktische Ausbildung umfassen.

- (2) Die Lehrgänge werden jährlich zum 1. 8. eingerichtet; der jeweilige Lehrgang endet zum 31. 7. des zweiten Jahres.
- (3) Die Ferien der Berufsfachschule orientieren sich an der Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Sommerferien wird eine gesonderte Ferienregelung getroffen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind ganzjährig für den zum 1. 8. eines jeden Jahres beginnenden Lehrgang schriftlich an die Berufsfachschule zu richten.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
 - ein Passbild,
 - das Zeugnis mit dem Nachweis der Fachoberschulreife oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung in beglaubigter Kopie und – soweit vorhanden – eine beglaubigte Kopie des PKA-Zeugnisses,
 - der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen.
- (2) Sollte ein Abschlusszeugnis mit dem Nachweis der Fachoberschulreife zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, kann das zuletzt erhaltene Zeugnis vorgelegt werden. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis nach Erhalt unaufgefordert unverzüglich nachzureichen.
 - (3) Bei Minderjährigen ist die Anmeldung nur mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin wirksam.
 - (4) Es wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Kosten im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren werden nicht erstattet.
 - (5) Das Auswahlverfahren in Form eines Tests beinhaltet schwerpunktmäßig mathematische Aufgaben. Bei gleichem Testergebnis wird das jeweilige Abschlusszeugnis hinzugezogen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Bis zum 31. 7. des Aufnahmejahres kann jederzeit eine schriftliche Abmeldung erfolgen.

§ 6 Probezeit

- (1) Mit der Aufnahme in die Berufsfachschule (1. 8.) beginnt die Probezeit. Sie endet am 30. 9. des Aufnahmejahres.
Innerhalb der Probezeit kann sich der/die Lehrgangsteilnehmer/-in ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Berufsfachschule zum 30. 9. des Aufnahmejahres abmelden.

§ 7 Ausscheiden aus der Berufsfachschule/Kündigung

- (1) Der/die Lehrgangsteilnehmer/-in scheidet nach bestandener bzw. nicht bestandener Prüfung mit Ablauf des Monats August des jeweiligen Jahres aus der Berufsfachschule aus. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung besteht nach Maßgabe der jeweils

gültigen Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten die Möglichkeit, bis zur Wiederholungsprüfung an den fachpraktischen Unterweisungen im Labor der Lehranstalt teilzunehmen.

- (2) Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils nur zum 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. möglich.
- (3) Die Abmeldung muss schriftlich durch Erklärung gegenüber der Berufsfachschule erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Abmeldung nur mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin wirksam.

§ 8 Schulordnung/Hausordnung

Mit der Aufnahme des Ausbildungsplatzes erkennt der/die Lehrgangsteilnehmer/-in die Schulordnung/Hausordnung und die Laborordnung an.

§ 9 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherstellung einer geordneten Unterrichtsarbeit der Berufsfachschule. Sie sind nur zulässig, wenn schwere oder wiederholte Verstöße gegen die in dieser Satzung getroffenen Benutzungsregelungen, die Schulordnung/Hausordnung oder die Laborordnung vorliegen und alle anderen zur Verfügung stehenden Mittel nicht geeignet sind, dem Zweck geordneter Unterrichtsarbeit zu dienen.
- (2) Als Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden:
 - Schriftlicher Verweis,
 - Androhung der Entlassung,
 - Entlassung von der Berufsfachschule.
- (3) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme trifft die Lehrerkonferenz, die den Beirat der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen beteiligt.

Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist dem/der betroffenen Lehrgangsteilnehmer/-in und im Falle der Minderjährigkeit auch den jeweiligen Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Seitens der/des betroffenen Lehrgangsteilnehmers/-in kann hier -bei eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden.

- (4) Mündliche Ermahnungen und Auflagen zur Haus- und Laborordnung gelten nicht als Ordnungsmaßnahme.

§ 11 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Lehrgangsteilnehmer/-innen bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter.

§ 12 Gebühren

Die Stadt Münster erhebt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren. Dies sind die Kosten, die als Gegenleistung

- (1) für die Erteilung von Unterricht und die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen,
- (2) für die bei der Bearbeitung des Aufnahmeantrages im Falle der Zusage erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit durch die Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen,
- (3) für die im Zusammenhang mit der Prüfung stehenden besonderen zusätzlichen Aufwendungen erhoben werden.

§ 13 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird ab dem 1. 9. 2018 in monatlichen Raten in Höhe von 60,00 € gezahlt und kann während des Lehrgangs durch Ratsbeschluss angepasst werden.
- (2) Soweit – in der Regel bei Lehrgangsverlängerung – nur einzelne Fächer belegt werden, berechnet sich die Gebühr nach Ziffer 1 anteilig (Planmäßige Belegungsstunden im Verhältnis zur Gesamtstundentafel).
- (3) Die Gebühr nach § 12 Nr. 2 beträgt für die Anmeldungen ab dem Lehrgangsjahrgang 2015/17 einmalig 100,00 €.
- (4) Die Gebühr nach § 12 Nr. 3 beträgt einmalig 200,00 €. Sie gilt für die Prüfungsteilnehmer/-innen ab dem Lehrgang 2015/2017.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeiten (Aufnahmegebühr)

- (1) Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 12 Nr. 1 entsteht mit der Aufnahme in die Berufsfachschule. Sofern die Aufnahme während des Lehrgangs innerhalb eines Monats erfolgt, ist eine anteilige Monatsgebühr (pro Tag 1/30 des Monatsbetrages) zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist jeweils zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 12 Nr. 2 wird mit der schriftlichen Annahme der Aufnahmebestätigung durch die Lehrgangsteilnehmerin/den Lehrgangsteilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten fällig.
- (4) Die Gebühr nach § 12 Nr. 3 wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (5) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Leistungsbescheid.
- (6) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ausscheiden aus der Berufsfachschule.
- (7) Hat ein/eine Lehrgangsteilnehmer/-in nach Abschluss des Lehrgangs die Prüfung nicht bestanden und wiederholt sie nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu einem späteren Zeitpunkt, endet die Zahlungspflicht mit dem Ausscheiden aus der Berufsfachschule gem. § 7 Abs. 1 Satz 1, sofern nicht in der Zeit bis zur Wiederholungsprüfung eine Teilnahme an den fachpraktischen Unterweisungen im Labor der Berufsfachschule stattfindet. In diesem Fall ist eine Lehrgangsgebühr nach § 13 Abs. 2 zu zahlen.

- (8) Schulferien sowie Krankheit entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Lehrgangsgebühren.

§ 15 Ausschluss

Ist der/die Lehrgangsteilnehmer/-in mit mindestens zwei Monatsgebühren im Rückstand, kann er/sie nach zweimaliger Mahnung von der Benutzung der PTA-Berufsfachschule ausgeschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster (PTA-Berufsfachschule) tritt am 1. 8. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 19908 S. 64), zuletzt geändert mit der 11. Änderungssatzung vom 1. 9. 2015 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009 S. 52), außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. Mai 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Hafen-, Hansa-, Herz-Jesu-Viertel in Münster

vom 26. 5. 2021

Der Hauptausschuss der Stadt Münster hat am 19. 5. 2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [epidemische Lage] auf der Grundlage des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – nachfolgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich des Erhaltungsgebiets Hafen-, Hansa-, Herz-Jesu-Viertel

(1) Die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB umfasst die Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der gekennzeichneten Fläche des in der Anlage beigefügten Übersichtsplans. Die betreffenden Flurstücke sind im Anschluss des Übersichtsplans aufgelistet. Der Übersichtsplan mit

dem Geltungsbereich ist Bestandteil der Satzung und kann beim Stadtplanungsamt während der Dienstzeiten und im Ratsinformationssystem der Stadt Münster unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung/innenstadt/erhaltungssatzung-hansaviertel> eingesehen werden.

- (2) Werden innerhalb des Erhaltungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegung oder -teilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- (3) Für die Abgrenzung des Erhaltungsgebiets gilt im Zweifelsfall die Darstellung im Übersichtsplan. Für die Beurteilung an der Einbeziehung von Flurstücken und Flurstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2 Gegenstand der Satzung für das Erhaltungsgebiet Hafen-, Hansa-, Herz-Jesu-Viertel

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des



Übersichtsplan Nr. 1

Geltungsbereich der Sozialen Erhaltungssatzung

„Hafen-, Hansa-, Herz-Jesu-Viertel“ gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit Flurstücksliste

Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient. Die Genehmigung ist auch zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder der Energieeinsparverordnung (EnEV), sofern diese nach § 111 Absatz 1 GEG weiter anzuwenden ist, dient.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereichs des Erhaltungsgebiets gemäß § 1 dieser Satzung ohne die dafür nach § 2 dieser Satzung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Anlage

Übersichtsplan für den Geltungsbereich der Sozialen Erhaltungssatzung „Hafen-, Hansa-, Herz-Jesu-Viertel“ gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit Flurstücksliste.

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 26. Mai 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Liste der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs der Sozialen Erhaltungssatzung „Hafen-, Hansa-, Herz-Jesu-Viertel“ gem. § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Stand der Abfrage im Kataster- und Liegenschaftsamt: 18.3.2021

• Flur 139

Flurstücke	35	37	38	39	40	445	494
537	539	540	550	551	552	553	851
870							852

• Flur 146

Flurstücke	36	43	46	47	49	50	51
52	53	173	176	178	183	188	189
194	206	207	212	214	215	221	227
230	232	235	236	237	238	239	240
242	243	244	245	246	249	250	251
253	254	255	256	257	258	259	260
262	263	264	269	270	271	272	273
279	280	281	282	283	288	289	290
302	303	304	305	306	307	308	309
317	318	321	323	324	325	326	327
329	330	331	332	333	334	335	336
341	342	343	344	345	346	347	348
350	351	352	353	354	355	377	378
386	387	388	394	395	396	397	401
403	404	405	406	407	408	409	410
412	413	415	416	418	419	421	422
424	425	426	428	429	430	433	434
436	437	438	442	443	444	445	446
448	449	450	451	452	453	477	478
480	481	482	483	493	494	495	496
501	502	503	504	505	506	507	520
524	528	529	530	531	540	541	542
548	549	559	560	561	563	568	569
573	574	581	583	586	589	590	591
593	596	600	601	602	603	605	607
610	613	623	624	625	626	628	629
631	633	635	638	639	640	641	642
644	645	646	647	648	649	650	662
671	673	674	675	676	683	697	707
709	710	721	722	723	726	729	730
753	758	759	769	770	771	773	774
							775

Teile der Flurstücke 768

• Flur 147

Flurstücke	6	7	9	11	12	14	16
17	18	19	20	21	26	27	28
30	34	36	37	38	39	40	41
43	44	45	46	47	56	57	58
60	62	63	64	65	66	67	72
76	77	78	79	80	81	82	83
85	86	87	88	89	90	91	92
105	106	107	108	109	113	123	134
136	137	138	145	146	147	153	155
162	163	164	165	166	167	168	169
171	172	173	174	175	176	177	184
186	187	188	189	191	192	193	195
							199

200 201 202 203 205 211 234 235 236
 237 297 306 310 311 312 313 315 316
 317 346 347 348 349 350 352 354 356
 364 367 378 379 380 381 382 383 385
 386 387 388 389 391 392 394 395 398
 400 401 402 403 404 405 406 407 408
 409 410 411 412 414 415 416 417 418
 419 420 421 422 423 424 432 433 436
 437 438 439 440 441 442 448 449 450
 451 452 453 455 456 457 458 459 470
 473 477 478 479 481 484 485 486 487
 491 492 493 494 495 496 497 499 501
 502 503 504 505 506 511 512 513 514
 516 526 542 550 551 552 553 554 564
 580 581 582 583 592 593 597 598 608
 613 614 615 618 624 625 626 627 628
 637 638 639 647 648 651 652 656 660
 661 663 665 667 673 678 690 691 698
 700 703 713 730 731 735 736 737 738
 746 747 748 749 750 751 753 754 755
 757 758 759 760 761 762 763 764 770
 771 772 773 777 779 781 786 787 788
 789 790 791 792 793 797 798 799 810
 811 813 838 839 840 841 842 843 852
 854 855 860 861 866 867 868 869 870
 871 872 873 874 875 876 877 880 881
 883 884 885 887 888 889 890 891 892
 896 897 898 899 900 901 905 906 907
 908 909 910 915 916 917 918 919 920
 921 923 924 925 926 927 928 929 930
 931 932 937 938 939 940 944 954 960
 963

Teile der Flurstücke 785 911 941 943 959

• **Flur 148**

Flurstücke	1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	14	15	17
19	20	21	22	24	25	26	27
29	30	31	32	34	35	36	43
45	46	47	49	50	51	52	53
55	56	57	58	59	60	61	62
64	69	71	72	73	74	75	76
78	79	80	81	82	83	84	87
91	92	93	97	99	100	101	102
104	105	106	107	108	109	110	111
121	126	127	129	130	131	132	133
135	140	141	143	144	147	148	149
151	152	153	154	155	156	157	158
160	161	162	163	166	261	263	264
290	292	293	329	331	333	335	337
341	343	351	390	402	404	431	448
460	462	463	655	656	660	663	664
666	667	678	679	682	688	689	690
708	717	718	719	720			

Teile des Flurstücks 327

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **18. 6. 2021** bei der Stadt Münster abholen beim

Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage,
Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Telefon 0251 492 1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Jannick Langelahn, Eickenbecker Straße 1, 48317 Drensteinfurt	25. 5. 2021	16-4004.1554.410.1	Bescheid
Marin Yordanov, Warendorfer Straße 265, 48155 Münster	28. 5. 2021	59.2207.419270	Bescheid
Nicolas Trauschke, Althausweg 41, 48159 Münster	1. 6. 2021	20.30.0002/ Trauschke	Bescheid
Ahmed Fermin, Nottulner Landweg 76, 48161 Münster	31. 5. 2021	17-4004.1500.844.8	Bescheid
Oleg Bunchuk, Königsberger Straße 7, 48157 Münster	31. 5. 2021	32.22.RE MS-OB8888	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.